

Amtsblatt

Nummer 9
79. Jahrgang
Montag, 27. Februar 2023

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Regensburg vom 15. Februar 2023 (Beteiligungsverfahren zur 15. und 16. Änderung des Regionalplans)

Gemäß Art. 16 Abs. 3 BayLplG (Bayerisches Landesplanungsgesetz) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), wird nachstehend bekannt gemacht:

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Regensburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2022 beschlossen, ein ergänzendes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 6 S. 3 BayLplG zur 15. Änderung des Regionalplans und die Beteiligung gem. Art. 16 Abs. 1 u. 3 BayLplG zur 16. Änderung des Regionalplans durchzuführen.

Die 15. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels VI „Soziale und kulturelle Infrastruktur“ (bisher: Bildungs- und Erziehungswesen, kulturelle Angelegenheiten“) und die Aufhebung des bisherigen Kapitels B VIII „Gesundheits- und Sozialwesen“, welches in das neue Kapitel VI integriert wird.

Die 16. Änderung des Regionalplans umfasst die Neufassung des Kapitels III Land- und Forstwirtschaft (bisher: Kapitel B III Land- und Forstwirtschaft).

Der Fortschreibungsentwurf liegt vom 28.02.2023 bis einschließlich 21.04.2023 zu jedermanns Einsicht bei folgender Stelle aus:

**Stadt Regensburg,
Amt für Stadtentwicklung
Neues Rathaus, D.-Martin-Luther-
Str. 1, 1. Stock, Zimmer 1.058**

Die Unterlagen können von Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 17.00 Uhr und Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr eingesehen werden.

Gleichzeitig ist der Fortschreibungsentwurf auf den Internetseiten des Regionalen Planungsverbandes Regensburg (www.region-regensburg.de → „Regionalplan“ → „Laufende Fortschreibungen“)

der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz (www.regierung.oberpfalz.bayern.de → „Service“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan 11 - Aktuelle Fortschreibungen und Beteiligungsverfahren“) www.regierung.oberpfalz.bayern.de/service/landes_und_regionalplanung/regionalplanung/index.html

und der höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Niederbayern (www.regierung.niederbayern.bayern.de → „Aufgabenbereiche“ → „Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr“ → „Raumordnung, Landes- und Regionalplanung“ → „Regionalplanung“ → „Regionalplan Regensburg“) <https://www.regierung.niederbayern.bayern.de/service/raumordnung/regionalplanung/index.html> einsehbar.

Bis zum Ablauf des öffentlichen Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG am **21.04.2023** wird Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Regensburg, Postfach 1405, 92304 Neumarkt i. d. OPf. (E-Mail: planungsverband@landkreis-neumarkt.de) gegeben. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Neumarkt i. d. OPf., 15. Februar 2023

Willibald Gailler, Landrat
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung der Stadt Regensburg für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, hat der Stadtrat der Stadt Regensburg in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen, die hiermit gem. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt:

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	832.558.800 €
--------------------------------------	---------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	312.397.950 €
--------------------------------------	---------------

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	1.694.000 €
und in den Aufwendungen mit	4.285.000 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.952.000 €
--------------------------------------	-------------

ab.

(3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	23.100 €
und in den Aufwendungen mit	107.100 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.355.000 €
--------------------------------------	-------------

ab.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 75.030.000 € festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.
- (3) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 79.490.000 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ werden nicht festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 3.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 295 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 395 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 425 v. H. |
|------------------|-----------|

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 120.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Arena Regensburg – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 120.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Amt für Stadtbahnneubau – Regiebetrieb der Stadt Regensburg“ wird auf 120.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 67 Abs. 4 und Art. 71 Abs. 2 GO erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 16.02.2023, Az. ROP-SG12-1512.1-9-44-19 erteilt.

Dabei sind für den Haushaltsvollzug zwei Auflagen erteilt worden.

Der in § 2 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2023 genannte Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass der IST-Schuldenstand zum 31.12.2023 dann einen Wert von 170.000.000 € nicht überschreitet.

Der in § 3 Abs. 1 der Haushaltssatzung 2023 genannte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf insgesamt nur bis 50.000.000 € uneingeschränkt in Anspruch genommen werden. Weitere Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag i. H. v.

29.490.000 € dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit der Stand der allgemeinen Rücklage gemäß dem Ergebnis der Jahresrechnung 2022 höher ist als gemäß der Veranschlagung in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung der Stadt Regensburg im Bürogebäude Kastenmaierstr. 1, Zimmer 3.2.42, während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Regensburg, 20.02.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 15. Februar 2023 (Az. 1944/2022) die beantragte Baugenehmigung für die Sanierung eines denkmalgeschützten Altstadtgebäudes mit zwei Läden im Erdgeschoss und 16 Wohneinheiten auf dem Grundstück „Brückstraße 4, Posthorngäßchen 1“ in Regensburg (Flurstücke 1195, 1196 und 1198, Gemarkung Regensburg).

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 15. Februar 2023 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 110165,
93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1,
93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.052) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 17. Februar 2023
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung – BSchV –)

vom 09.01.2023

Aufgrund von § 20 Absatz 2 Nr. 7, § 22 Absatz 1 S. 1 und Absatz 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2022 (BGBl. I, S. 1362, 1436), Art. 12 Absatz 1, Art. 43 Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3, Art. 51 Absatz 1 Nr. 5 a des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) erlässt die Stadt Regensburg folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Regensburg (Baumschutzverordnung – BSchV –) vom 11. Februar 1993 (AMBl. Nr. 8 vom 22. Februar 1993), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juni 2004 (AMBl. Nr. 27 vom 28. Juni 2004), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „in den Absätzen 2 und 3 umschriebenen“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden ersatzlos gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:
„Geschützt sind Bäume (auch Obstbäume), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden haben. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe des Umfangs der beiden stärksten Stämme in 100 cm Höhe über dem Erdboden 100 cm beträgt.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 3.

e) Der bisherige Absatz 6 wird ersatzlos gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Abs. 4 und 5“ ersetzt durch die Wörter „Absatz 2 und 3“ sowie die Wörter „untere Naturschutzbehörde“ ersetzt werden durch das Wort „Umweltamt“.

b) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Kronentraufe“ das Wort „durch“ und nach dem Wort „Chemikalien“ werden die Wörter „oder wenn ihre Kronen unfachgerecht (nicht nach anerkannten Regeln der Technik) geschnitten, verstümmelt, gekappt oder künstlich klein gehalten werden“ eingefügt.

3. § 4 Nummer 5 wird ersatzlos gestrichen.

4. § 5 erhält folgende neue Fassung:
„Für das Entfernen, Zerstören, Beschädigen oder Verändern geschützter Bäume kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn

1. aufgrund anderer Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Genehmigung eines Vorhabens besteht, dessen Verwirklichung ohne eine Entfernung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Bäumen nicht möglich ist und zumutbare Alternativen nicht zur Verfügung stehen oder
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Wohngrundstückes oder eines vorhandenen Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird oder
3. die ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder
4. Bäume in Folge von Altersschäden, Schädlingsbefall,

Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und keine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand mehr möglich ist oder

5. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern oder

6. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Genehmigung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder

7. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 werden die Wörter „Untere Naturschutzbehörde“ ersetzt durch das Wort „Umweltamt“. In Absatz 2 werden die Wörter „Die Untere Naturschutzbehörde“ ersetzt durch die Wörter „Das Umweltamt“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Wörter „demselben Grundstück“ ersetzt durch die Wörter „einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Verordnung“ und es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Es kann folgender, jeweils nach Umfang, Qualität und Anforderung an Baumquartiere festgelegter Ersatz gefordert werden:

a) Umfang:

- für einen zu entfernenden einstämmigen Baum mit einem Stammumfang (jeweils in 100 cm Höhe gemessen) von

unter 100 cm	– 1 Baum
101 cm bis 130 cm	– 2 Bäume
131 cm bis 170 cm	– 3 Bäume

171 cm bis 210 cm – 4 Bäume
211 cm bis 250 cm – 5 Bäume
251 cm bis 290 cm – 6 Bäume

Ab 291 cm kann für jede weiteren vollen 40 cm Stammumfang ein weiterer Baum zusätzlich gefordert werden,

– Für einen zu entfernenden mehrstämmigen Baum richtet sich die Höhe der Ersatzforderung nach der Berechnung für einstämmige Bäume, wobei der für die Bestimmung des Ersatzes relevante Stammumfang des zu entfernenden Baumes sich aus der Summe der Stammumfänge aller Stämmlinge in 100 cm Höhe ergibt.

b) Qualität:

Für Bäume I. Wuchsordnung werden Bäume I. Wuchsordnung als Ersatz gefordert; für Bäume II. Wuchsordnung werden Bäume II. Wuchsordnung als Ersatz gefordert. Nadelbäume werden stets als Bäume II. Wuchsordnung eingestuft.

Bäume I. Wuchsordnung sind z. B. Ahorn, Esche, Birke, Linde, Rotbuche, Eiche, Ulme, Silberweide, Walnusbaum oder Rosskastanie. Die Ersatzpflanzung bei Bäumen I. Wuchsordnung ist als 3 x verschulter Hochstamm mit Ballen mit 16 – 18 cm Stammumfang oder vergleichbar zu leisten.

Bäume der II. Wuchsordnung sind z. B. Vogelbeere, Mehlbeere, Elsbeere, Traubenkirsche, Salweide, Holzapfel, Blutpflaume, Zierkirsche, Feldahorn oder Obstbaum-Hochstamm. Die Ersatzpflanzung bei Bäumen II. Wuchsordnung ist als 3 x verschulter Hochstamm mit Ballen mit 16 – 18 cm Stammumfang oder vergleichbar zu leisten.

c) Baumquartiere:

1. Ersatzpflanzungen auf versiegelten Flächen:

Bei Ersatzpflanzungen im Bereich versiegelter Flächen muss der Wurzelraum (Volumen) für Bäume I. Wuchsordnung mindestens 24 m³, für Bäume II. Wuchsordnung mindestens 12 m³ betragen.

2. Ersatzpflanzungen bei offener Pflanzfläche:

Die offene Pflanzfläche sollte mindestens 12 m² betragen. Soweit die Pflanzfläche diese Anforderungen nicht erfüllt, muss der damit verbundene durchwurzelbare Raum durch Sonderbauweisen hergestellt werden (z. B. beim Unterbau von Rad-/Gehwegen oder bei PKW-Stellplätzen).

3. Bodenverdichtung:

Besteht darüber hinaus bei Pflanzflächen die Gefahr der Bodenverdichtung im Wurzelraum (z. B. Pflanzorte im Stadtboden oder integriert in Platzflächen), müssen Sonderbauweisen, z. B. spezielle Baumroste oder Abdeckplatten, verwendet werden.“

7. § 7 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort „Ersatzpflanzungen“ die Wörter „im Sinne des Absatzes 2“ eingefügt. Absatz 3 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

8. § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Ist in den Fällen des Absatzes 2 oder 3 eine Ersatzpflanzung nicht möglich, nicht zumutbar, oder nur teilweise durchführbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden. Dabei werden für die nach Absatz 2 zu ermittelnden und nicht umgesetzten Ersatzpflanzungen folgende Beträge festgelegt:
1.000 € je Baum I. Wuchsordnung
500 € je Baum II. Wuchsordnung
Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung

oder Maßnahmen zum Erhalt von Bäumen zu verwenden.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Wörter „Art. 57 Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Wörter „Art. 57 Absatz 1 Nr. 7“ ersetzt.

10. Nach § 9 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

„§ 10 Rechtsnachfolger
Die Genehmigungen, Anordnungen und Auflagen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung wirken für und gegen die Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger.“

11. Der bisherige § 10 wird zu § 11.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regensburg, 09.01.2023
Stadt Regensburg

Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Oberbürgermeisterin

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Änderungsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Stadt Regensburg, Umweltamt, geltend gemacht wird.

Öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

23 A 031 – Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden DIN 18381

23 A 030 – Unterhaltsarbeiten an Brücken und Ingenieurbauwerke 23, 24 im Stadtgebiet Regensburg

23 A 023 – Bodenverbesserung

23 A 035 – Elektroarbeiten für die Dulten DIN 18382

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

22 A 163 – Kundenmanagement im Amt für Integration und Migration

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.

